

## lehrende

Die Evaluierung der Lehre – im UOG93 gesetzlich verankert – ist ein wesentlicher Baustein die Qualität der Lehre zu sichern und zu verbessern. Die Evaluierung wird nun schon zum wiederholten Mal an der TU Graz durchgeführt, die Auswertung der Ergebnisse geschieht jedoch zaghaft und Konsequenzen werden nahezu keine gezogen. Die Hochschülerschaft an der TU Graz hat, als die Interessensvertretung der Studierenden, nun eine Initiative gestartet, der gesetzlich vorgesehene Evaluierung mittels einer sogenannten Alternativevaluierung neue Impulse zu geben.

Diese einmalige Aktion, welche im Sommersemester 2000 durchgeführt wird, dient als Motivation für alle verantwortliche Stellen, die Evaluierung als wichtiges und un-mittelbares Feedback von Studierende an Lehrende anzuerkennen. Ein weiterer Aspekt ist die Legitimation der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung durch die Alternative-

valuierung, da diese von einer anderen Stelle durchgeführt wird. Weiters können bestehende Probleme der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung erkannt und vermieden werden. Die "offiziellen" Stellen an der TU Graz (Büro des Rektors) sind bereit, Synergieeffekte zu nutzen und die neuen Erkenntnisse, die im Rahmen der Alternativevaluierung gewonnen werden in die gesetzlich vorgesehene Evaluierung einfließen zu lassen.

Für die Durchführung der Alternativevaluierung ist der Zeitraum von Montag, dem 28. Februar bis Freitag, den 13. Mai (d.h. eine Woche nach den Osterferien) vorgesehen. Die Auswertung erfolgt im Mai und mit der Veröffentlichung im TU INFO und im Web ist ab Juni zu rechnen.

Die Durchführung der Evaluierung liegt bei Studien- und Fakultätsvertretungen, die sich mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen werden. Pro

Evaluierung ist mit maximal zehn Minuten zu rechnen. Die Ergebnisse werden detailliert auf Lehrveranstaltungsebene publiziert.

Die Verantwortlichkeit der Durchführung und Auswertung sowie der Publizierung der Ergebnisse liegt vollumfänglich bei der Hochschülerschaft an der TU Graz.

Für die freiwillige Teilnahme bitten wir Sie, folgende Einverständniserklärung zu unterzeichnen:

Ich, ....., bestätige, dass ich die LV ..... im SS 2000 abgehalten habe.

Ich bin mit der Publizierung in der oben genannten Form einverstanden und verzichte auf rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen.

Ich habe die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen zu veröffentlichen.

# Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

BGBl.Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/1997

## § 8. Aufsicht

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Rektor sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. dem Rektor Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. ...

## § 18. Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre)

(1) Jeder Institutsvorstand hat dem Rektor jährlich einen Arbeitsbericht mit Angaben über durchgeführte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, betreute Diplomarbeiten und Dissertationen sowie über

wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte und Publikationen der Institutsangehörigen und über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung festzulegen.

(3) Der Rektor hat die gemäß Abs. 1 gewonnenen Informationen regelmäßig, mindestens in Abständen von zwei Jahren, in geeigneter Form zu publizieren. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind sämtliche erhobenen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorsitzende der Studienkommission hat dafür zu sorgen, daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiter von Pflichtlehrveranstaltungen in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen. Der Studienkommission sind unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters sämtliche erhobenen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu

stellen. Der Studiendekan hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertungen alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren. Der Studiendekan hat weiters dafür zu sorgen, daß in regelmäßigen Abständen größere Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten evaluiert werden.

(5) Der Rektor kann auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats die bisherige Entwicklung von Organisationseinheiten der Universität oder die an der Universität eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitätsorgane laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Rektors.

(6) Zur Vorbereitung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Forschung und Lehre kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die bisherige Entwicklung von Univer-

sitäten oder von den in Österreich eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitäten laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre durch Verordnung zu regeln.

(8) Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zugrundezulegen.

(9) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und Probleme der Universitäten in Forschung und Lehre vorzulegen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten (Hochschulbericht).

